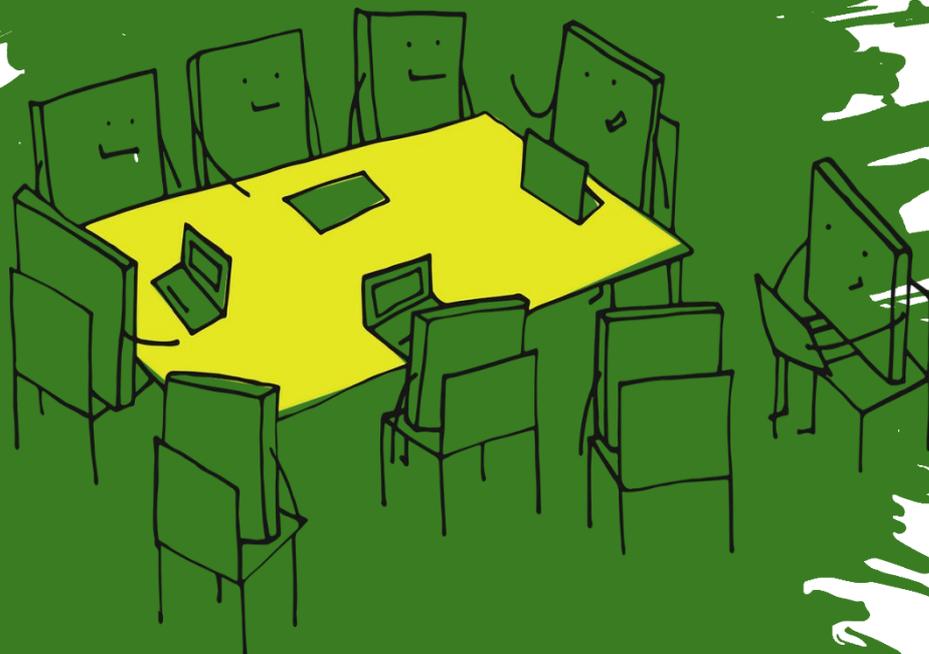




Wegweiser der Elternmitwirkung

Elternmitwirkung

an den Schulen in NRW



Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigten!

Elternarbeit ist wichtig. Sie sollte mehr sein als nur Mitarbeit und Organisation von Schulfesten, auch wenn das wichtige Aufgaben sind.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Schule und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bedeutet, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden in den Bildungs- und Erziehungsprozess der Schule mit eingebunden. Dafür benötigen sie ausreichende Informationen von Seiten der Schule. Leider ist es immer noch so, dass es auf beiden Seiten Vorbehalte gibt. Diese sollten abgebaut werden, damit die Kommunikation und Kooperation gut gelingen. Nur wir alle gemeinsam können Schule so gestalten, dass sich Schüler: innen wohl fühlen und am Ende gut in die Ausbildung oder Studium starten. Schule ist geprägt von Vielfalt, höchst unterschiedlichen Interessen und Positionen aller Akteure. Dieses kann bereichert sein, aber auch ein Hindernis. Umso wichtiger ist es, das alle Hand in Hand zusammenarbeiten. Da wir alle dasselbe Ziel haben, das Wohl unserer Kinder.

Das Schulgesetz in NRW gibt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten das Recht, die Gestaltung des Schullebens und des Unterrichts mitzugestalten. Im Schulgesetz NRW sind die Mitbestimmungsgesetze der gewählten Elternvertreter festgelegt, die aber erst durch das Engagement der gewählten Person lebendig werden kann. ES sollte Spaß machen, den Ort kennen zu lernen an dem ihr Kind lernt und an dem es mit anderen viel Zeit verbringt.

Diese Broschüre soll ein wichtiges Hilfsmittel für ihre Arbeit in der Schulpflegschaft oder Klassenpflegschaften sein. Sie bietet einen Einblick in die Elternmitbestimmung und soll ihnen Sicherheit geben. Ziel von Elternmitwirkung ist die Interessen, Wünsche und Bedürfnissen aller Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Raum und Gehör zu geben. Daher ist es wichtig das Schule ihre Konzepte und pädagogische Vorgehensweise transparent macht. Nicht alles ist im Schulgesetz NRW geregelt. Der Umgang zwischen Elternhaus und Schule ist Teil der Schulkultur. Nehmen Schule und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte den gemeinsamen Erziehungsauftrag ernst, oder machen sie sich gegenseitig das Leben schwer? Ein gutes Miteinander und gute Elternmitwirkung sollte daher ein Teil des Schulprogramms sein. Da Schule von allen Beteiligten getragen wird.

Wir wünschen ihnen viel Spaß beim Lesen. Wir danke für ihr Interesse und für ihr Engagement in Schule. Wenn sie sich auch in der Landeselternschaft der Realschule engagieren möchten, finden sie unseren Kontakt auf der Homepage der Landeselternschaft der Realschulen NRW.

Ihre Landeselternschaft der Realschulen NRW



Inhaltsverzeichnis

Die Elternmitbestimmung im Bundesland NRW.....	3
Elternmitbestimmung im Schulgesetz NRW.....	3
Mitbestimmung in der Schule, im Kreis, in der Stadt, im Land NRW und Bundesebene	3
Die Klassenpflegschaft	4
Schulpflegschaft.....	7
Schulkonferenz	10
Einrichtung von Teilkonferenz, Eilausschuss, Wahlkommission, Vertrauensausschuss	13
Stadt und Kreisschulpflegschaften.....	15
Elternverbände in NRW.....	16
Landeselternschaft der Realschulen NRW	17
Der Bundeselternrat	19
Rechtliche Grundlagen aus dem Schulgesetz NRW zum Thema Elternmitwirkung.....	21
Arbeitsvorlagen.....	31
Quellen:.....	37

Die Elternmitbestimmung im Bundesland NRW

Im Grundgesetz ist verankert, dass die Erziehung der Kinder die Aufgabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist. Neben den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hat die Schule allerdings auch einen Erziehungsauftrag und Bildungsauftrag. Damit die Kinder und Jugendlichen nach der Schule einen guten Start in ihr selbstbestimmtes Leben haben, sollten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und die Schule als Team zusammenarbeiten.

Elternmitbestimmung im Schulgesetz NRW

Die Erziehung der Kinder ist das Recht und auch die Pflicht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. So steht es im Grundgesetz (Artikel 6 Abschnitt). Wie die Mitwirkung im Einzelnen aussieht und welche Möglichkeiten es gibt, sich zu beteiligen und mitzusprechen, regelt das **Schulgesetz in den Paragraphen 62 bis 77**. (Die Paragraphen 62 - 64 klären über die Grundsätze und das Verfahren der Mitwirkung auf, die Paragraphen 65 - 75 geben Auskunft über die Mitwirkung in der Schule und die Paragraphen 76 - 77 beschreiben die Mitwirkung beim Schulträger und Ministerium.)

Mitbestimmung in der Schule, im Kreis, in der Stadt, im Land NRW und Bundesebene

Das höchste Gremium der Schule ist die Schulkonferenz. Dort werden alle Fragen der Schule abgeklärt und abgestimmt. Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter aus allen Gremien der Schule, also Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Schüler:innen und Lehrkräfte.

In NRW können sich Vertreter aus der Schulpflegschaft aller Schulen auf Gemeindeebene oder Stadtebene zusammenschließen und eine Stadtschulpflegschaft bilden. Vertreter aus der Stadtschulpflegschaft dürfen dann auch an den Schulausschüssen der Gemeinden oder der Städte teilnehmen. Dies ist im § 72 Schulgesetz NRW geregelt.

Vertreter aus den Schulpflegschaften können sich schulspezifische Landeselternschaften anschließen. Als Beispiel: Die Vertreter der Schulpflegschaften der Realschulen können sich der Landeselternschaft der Realschulen NRW anschließen. Die Landeselternschaft vertritt die Eltern auf Landesebene und führt Gespräche mit dem Schulministerium und den schulpolitischen Sprechern der Parteien.

Vertreter aus den Landeselternschaften können sich der Elternkammer NRW anschließen und als Delegierte in den Bundeselternrat gewählt werden. Der Bundeselternrat ist die Dachorganisation der Landeselternvertretungen in Deutschland. Er bietet eine Plattform, damit Elternvertreter der Bundesländer sich austauschen können, wie Bildung in ihrem Bundesland umgesetzt wird. Der Bundeselternrat vertritt die Interessen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber den Ministerien, Institutionen und Verbänden auf Bundesebene.

Die Klassenpflegschaft

Sie ist das Fundament der Schulmitbestimmung. Zu Beginn des Schuljahres wird zur Klassenpflegschaft eingeladen.

Zusammensetzung:

- Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler: innen einer Klasse
- Klassenlehrkraft mit beratender Stimme
- Ab Klasse 7 können die Klassensprecher(in)/Stellvertreter(in) mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen
- **Hinweis:** Eltern bzw. Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler: innen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen
- Den **Vorsitz** hat die/der Klassenpflegschaftsvorsitzende/r oder sein Stellvertreter/r

Aufgaben:

1. Diese sollte sich **mindestens einmal im Schuljahr treffen**. Die oder der Vorsitzende spricht mit der Klassenleitung die Tagesordnungspunkte fest und schickt den Mitgliedern eine Einladung.
 2. Förderung der Zusammenarbeit von Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Schüler: innen und Lehrkräften
 3. Informations- und Meinungsaustausch über die Angelegenheiten der Schule
- über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse, u.a.
 - Art und Umfang der Hausaufgaben
 - Durchführung der Klassenarbeiten
 - Schulveranstaltungen außerhalb der Schule z.B. Klassenfahrten, Schulfeste

Vorbereitung:

Die Einladung für den ersten Klassenpflegschaftsabend wird oft von der Klassenlehrkraft verschickt. An diesem Tag finden oft vorher noch Elterninformationsabende statt, daher hat die Schulleitung diesen Termin schon vorgemerkt und auch die Tagesordnung festgelegt.

Für weitere Klassenpflegschaftsabende

Mit der Klassenlehrkraft die Tagesordnung absprechen

Mit der Schulleitung den Termin und den Raum abstimmen.

Eine Einladung mit Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung schreiben und verschicken. Dieses sollte spätestens 1 Woche vorher verschickt werden, da dieses gesetzlich geregelt ist und damit viele Eltern bzw. Erziehungsberechtigte kommen. Bitte auch an die/den Klassensprecher: Inn denken ab Klasse 7.

Folgende Abfragen können sie vorab klären:

- die Schüler: innen über das Klassenklima befragen
- oder ob es Schwierigkeiten mit einer Lehrkraft gibt die Ergebnisse dann als Gesprächsthema für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nutzen.
- Gibt es Themen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte gerne ansprechen würden.

von der Klassenlehrkraft

- Wie hat sich die Klasse entwickelt wo sind Probleme
- Durchführung von Hausaufgaben / Klassenarbeiten
- Muss noch etwas besonders angeschafft werden für den Unterricht
- Schulausflüge, Klassenfahrten, Praktika, sonstige Veranstaltungen usw.

Durchführung:

- *Begrüßung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten/Lehrerkraft/Schüler: innen*
- *Vorstellungsrunde, wenn sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte noch nicht kennen*
- *Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung inkl. der Tagesordnungspunkte*
- *Herumgeben der Anwesenheitsliste*
- *Protokollanten bestimmen*
- *Eventuell Genehmigung des letzten Protokolls*
- *Vorstellung der Tagesordnung, Ergänzungen mit aufnehmen*
- *Weiter Ablauf => Tagesordnungspunkte*

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die persönliche Fragen zu ihrem Kind haben, sollten dies auf dem Elternsprechtag mit den Lehren besprechen.

Quelle: <https://pina-bausch-gesamtschule.info/wp-content/uploads/2018/09/20140201-Gremium-Klassenpflegschaft.pdf>

Wahl und Wählbarkeit

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler: innen wählen zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in geheimer Wahl

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind gemeinsam nur eine Stimme

Lehrkräfte können nicht als Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden

Abwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt, haben

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los (§ 64 Abs. 1 SchulG).

Besonderheit: *Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schüler: innen jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schüler: innen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter. Lehrer können nicht als Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt, haben*

Quelle: <https://pina-bausch-gesamtschule.info/wp-content/uploads/2018/09/20140201-Gremium-Klassenpflegschaft.pdf>

Amtszeit

Die Amtszeit ist für die Dauer eines Schuljahres, sie endet erst wenn im nächsten Schuljahr neu gewählt wurde.

Es ist auch möglich eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden abzuwählen, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Schüler: innen endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt (§ 64 Abs. 3 SchulG)

Beschlussfähigkeit

- Die Klassenpflegschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
- Wenn die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Klassenpflegschaft unabhängig von der Zahl der Anwesenden als beschlussfähig

Rechtlichen Grundlagen

Schulgesetz NRW

- § 73 Klassenpflegschaft
- Jahrgangsstufenpflegschaft und § 64 Wahlen

Schulpflegschaft

Bedeutung und Aufgaben

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der Schule. Sie ist ein gutes Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzustimmen. Informationen der Schulleitung können hier über die Klassenpflegschaftsvorsitzenden an alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weitergegeben werden. Anträge für die Schulkonferenz werden besprochen und abgestimmt. Elternvertreter für weitere Mitwirkungsgremien werden gewählt. Der Schulpflegschaftsvorsitzende vertritt die Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung.

Zusammensetzung:

- Alle gewählten Klassenpflegschaftsvorsitzenden

Beratend:

- Die Vertreterinnen und Vertreter der Klassenpflegschaft
- Schulleitung und die Stellvertreter der Schulleitung
- Zwei vom Schülerrat gewählte Schüler: innen ab Klasse 7

Aufgaben:

- Die Schulpflegschaft sollte sich **mindestens einmal im Schulhalbjahr** zusammensetzen. Gemeinsam mit der Schulleitung sollte die Tagesordnung und der Termin abgesprochen werden.
- Förderung der Zusammenarbeit von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Schüler: innen und Lehrkräften
- Informationsweitergabe von Seiten der Schulleitung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und deren Vertreter
- Wahl eines Mitgliedes der Teilkonferenz
- Wahl der Mitglieder der Fachkonferenzen
- Informations- und Meinungs austausch über die Angelegenheiten der Schule
 1. Anträge und Themen für die Schulkonferenz
 2. Hausaufgaben und Leistungsnachweise
 3. Schulordnung und Handyregelungen
 4. Schutzkonzept der Schule
 5. Klassenfahrten z.B. die Höhe des Budgets
 6. Schulveranstaltungen
 7. Weitere wichtige Schulthemen
 8. Anregungen und Wünsche aus den Klassenpflegschaft

Vorbereitung:

- Mit der Schulleitung den Termin mit Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung absprechen
- Einladungsschreiben mit Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung schreiben und verschicken
- Einladungsschreiben erfolgt mindestens 1 Woche vorher, da dieses gesetzlich geregelt ist und damit viele Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kommen. Bitte auch an die Klassensprecher denken ab Klasse 7.

Durchführung:

1. Begrüßung der Mitglieder und der Schulleitung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung inkl. der Tagesordnungspunkte
3. Protokollanten bestimmen
4. Herumgeben der Anwesenheitsliste
5. Eventuell Genehmigung des letzten Protokolls
6. Vorstellung der Tagesordnung, und Ergänzungen durch Mitglieder und/oder Schulleitung mit aufnehmen
7. Weiter Ablauf => Tagesordnungspunkte

Hinweis: bei der ersten Sitzung Durchführung der Wahlen.

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die persönliche Fragen zu ihrem Kind haben, sollten dies auf dem Elternsprechtag mit der Schulleitung besprechen.

Wer wird gewählt?

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender
2. bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind nicht nur die Klassenpflegschaftsvorsitzenden, sondern auch deren Vertreter. Mit der Wahl sind sie ein stimmberechtigtes Mitglied der Schulpflegschaft.
3. der Vertretung für **die Schulkonferenz**. Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind wählbar (d.h. auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die keine Mitglieder in der Schulpflegschaft sind). Anzahl richtet sich nach der Anzahl der Schüler: innen.
4. **pro Fach 2 Vertreter für die Fachkonferenz**. Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wählbar (d.h. auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die keine Mitglieder in der Schulpflegschaft sind).
5. Ein Teilnehmer für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen

Wahl und Wählbarkeit

- Die Vorsitzenden der Schulpflegschaft und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt.
- Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los
- Das Wahlergebnis wird in dem Protokoll aufgenommen. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Schulleitung einlegen. Einzelheiten hierzu sind in **§ 64 Abs. 4 SchulG** geregelt.
- Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

Amtszeit

- Die Amtszeit ist für die Dauer eines Schuljahres, sie endet erst wenn im nächsten Schuljahr neu gewählt wurde.
- Es ist auch möglich eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden abzuwählen, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Schüler: innen endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt (**§ 64 Abs. 3 SchulG**)

Beschlussfähigkeit

- Die Schulpflegschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
- Wenn die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Schulpflegschaft unabhängig von der Zahl der Anwesenden als beschlussfähig

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz NRW

- § 72 Schulpflegschaft
- § 64 Wahlen

Schulkonferenz

Bedeutung und Aufgabe

Sie ist das oberste Gremium in der Schule. In der Schulkonferenz wirken Elternvertreterinnen und Elternvertreter, Lehrkräfte und Schüler: innen. Dort befassen sich alle mit den grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. Vorschlägen der Schulleitung und des Schulträgers stimmt sie zu oder lehnt sie ab. Sie verabschiedet Grundsätze und Stellungnahmen.

Zusammensetzung:

Schüler: innen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Lehrkräfte sind zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz der Schulen mit einer Sekundarstufe vertreten (Drittelparität).

Die Schulkonferenz hat

- 6 Mitglieder an Schulen mit bis zu 200 Schüler: innen
- 12 Mitglieder an Schulen mit bis zu 500 Schüler: innen
- 18 Mitglieder an Schulen mit mehr als 500 Schüler: innen

Mitglieder der Schulkonferenz:

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (gewählt von der Schulpflegschaft)
- Lehrkräfte (gewählt von der Lehrerkonferenz)
- Schüler: innen (gewählt vom Schülerrat)

Mit beratender Stimme:

- Die ständige Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin
- Verbindungslehrkräfte

Vorsitz

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter, aber ohne Stimmrecht. Nur bei Stimmengleichheit gibt das Votum der Schulleiterin/des Schulleiters den Ausschlag.

Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz

Es werden für jedes Schulkonferenz Mitglied auch ein Vertreter gewählt. Diese nimmt nur im Verhinderungsfalle an den Schulkonferenzsitzungen teil und rücken dann zu stimmberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz auf. Für die Ersatzmitglieder wird eine feste Reihenfolge bestimmt. Ein persönliches Ersatzmitglied für jedes ordentliche Mitglied sieht das Gesetz nicht vor.

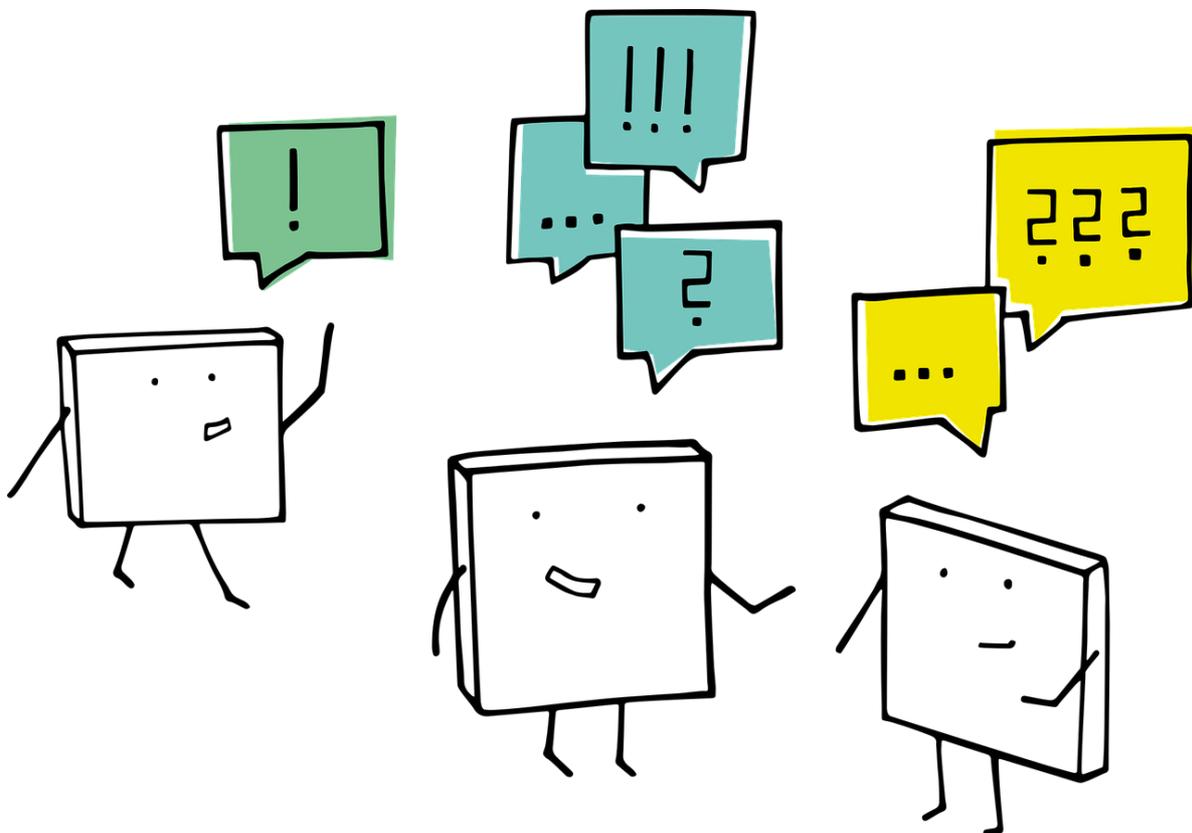
Aufgaben der Schulkonferenz

- Wahl der Mitglieder für den Eilausschuss
- Wahl des Mitglieds für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung
- Entscheidungen über Veranstaltungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts z.B. Klassenfahrten, Ausflüge.
- bestimmt über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften,
- Grundsätze für Umfang und Verteilung von Hausaufgaben, Leistungsüberprüfungen und das Schulprogramm.
- Sie kann Wahl- und Verfahrensvorschriften erlassen, die über die Regelungen des Schulgesetzes hinausgehen.
- Die Schulkonferenz kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit eine höhere Mitgliederzahl beschließen, als es das Schulgesetz vorsieht. Das Verhältnis der Zahlen der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter muss jedoch gewahrt bleiben.
- Sie kann einen Vertrauensausschuss einrichten oder eine Vertrauensperson zur Vermittlung von Konflikten bestellen.

Themen der Schulkonferenz

- Das Schulprogramm
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
- Festlegung der beweglichen Ferientage
- Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage
- Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
- Organisation der Schuleingangsphase
- Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
- Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
- Information und Beratung
- Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen

- Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
- Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring
- Schulhaushalt
- Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters
- Ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften
- Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses
- Besondere Formen der Mitwirkung
- Mitwirkung beim Schulträger
- Erlass einer Schulordnung
- Ausnahmen vom Alkoholverbot
- Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern bzw Erziehungsberechtigten in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen
- Empfehlungen zum Tragen einheitlicher Schulkleidung



Einrichtung von Teilkonferenz, Eilausschuss, Wahlkommission, Vertrauensausschuss

Es ist möglich das die Schulkonferenz Teilkonferenzen einrichtet. Diese soll die Schulleitung entlasten. Die Teilkonferenzen beraten über Aufgaben und Beschlüsse der Schulkonferenz. Den Beschluss fasst aber die Schulkonferenz.

Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Im Bereich der Ordnungsmaßnahmen kann z. B. eine Teilkonferenz einberufen werden, die über Ordnungsmaßnahmen entscheidet. Neben ständigen Mitgliedern gehört auch eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates für die Dauer eines Schuljahres dieser Teilkonferenz an. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter nimmt allerdings nicht an der Sitzung teil, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler oder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Teilnahme widersprechen.

Vertrauensausschuss

Eine Teilkonferenz könnte ein Vertrauensausschuss sein der bei Konflikten vermittelt. Alternativ könnte eine Vertrauensperson bestellt werden, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.

Eilausschuss

Hier entscheidet der Schulleiter mit jeweils einem Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen in Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen der Schulkonferenz gewählt. Die getroffenen Eilentscheidungen sind der Schulkonferenz unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Ist ein solcher Eilbeschluss nicht rechtzeitig möglich, entscheidet die Schulleitung allein und teilt dies der Schulkonferenz unverzüglich mit. Diese Entscheidung gilt der Genehmigungsvorbehalt durch die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz kann gemäß § 67 Abs. 6 SchulG die o.g. Entscheidungen aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

Auswahlkommission zur Lehrereinstellung

Für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung wählt die Schulkonferenz aus ihrer Mitte ein Mitglied, die das 16. Lebensjahr vollendet hat (Runderlass „Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes NRW vom 09.08.2007, zuletzt geändert durch RdErl. v. 29.06.2018).

Da der Runderlass zur Lehrereinstellung bereits ein gewähltes Mitglied aus der Lehrerkonferenz vorsieht, ist es sinnvoll, dass das Mitglied aus der Schulkonferenz entweder ein Elternvertreter oder ein Schülervertreter ist und nicht noch ein Lehrervertreter. Dies kann in einer schuleigenen Wahlordnung festgelegt werden.

Fachkonferenzen

Bedeutung und Aufgaben

Sie berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich über die Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt die Verantwortung der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung. Es werden Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und Evaluationsergebnisse beraten. Sie entscheidet in ihrem Fach über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit und auch zur Leistungsbewertung. Sie geben Vorschläge zur Einführung von Lernmitteln an die Lehrerkonferenz und Schulkonferenz.

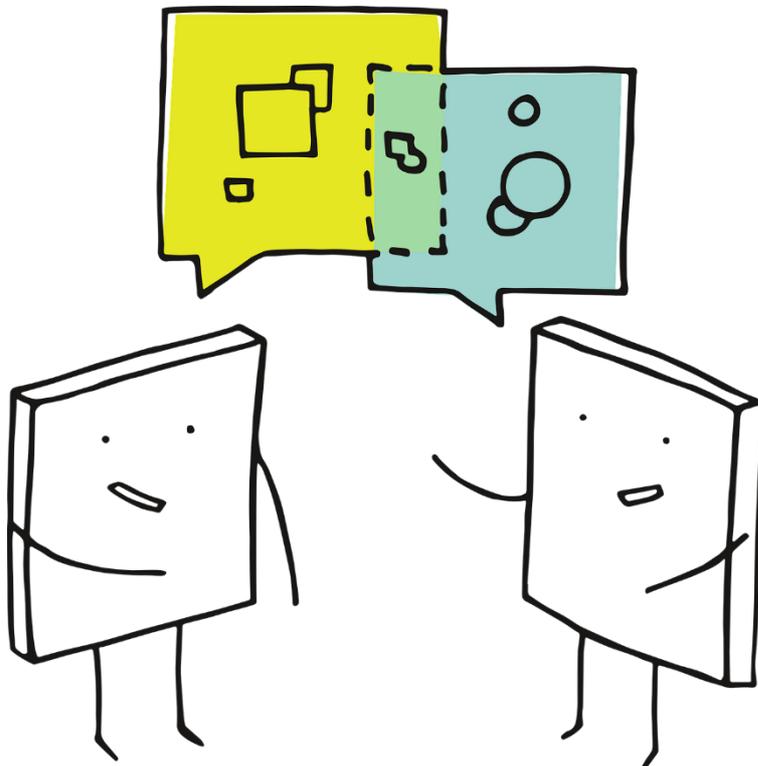
Mitglieder der Fachkonferenz:

- Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten.

Mit beratender Stimme:

- Zwei Vertretungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Zwei Vertretungen der Schüler: innen

Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beschließen.



Stadt und Kreisschulpflegschaften

Die Interessen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden auf kommunaler Ebene durch die Stadt- und Kreisschulpflegschaften vertreten. Die Stadt und Kreisschulpflegschaften vertreten alle Schulformen. Die Rechte der Stadt und Kreisschulpflegschaften finden sie im Schulgesetz unter dem § 72 Absatz 4. Der Dachverband der Kreis und Stadtschulpflegschaft ist die Landeselternkonferenz kurz LEK. Dieses vertritt die Interessen aller Stadt- und Kreisschulpflegschaften auf Landesebene.

Aufgaben der Stadt- und Kreisschulpflegschaften:

- Vernetzung der Schulpflegschaften aller Schulformen in einer Stadt oder in einem Kreis
- Austausch aller Beteiligten über Schulthemen
- Einfangen eines Stimmungsbildes in der Schullandschaft
- Ein verbesserter Austausch zwischen Verwaltung, Schulen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Es ist möglich das schulformübergreifende Arbeitskreise gewählt werden.
- Fortbildung für Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind möglich
- Möglichkeit der Teilnahme in dem Schulausschuss der Stadt oder Gemeinde

Wenn sie Interesse an der Bildung einer Stadt- oder Kreisschulpflegschaft haben, wenden sie sich an die Landeselternkonferenz NRW Homepage: www.lek-nrw.de

Elternverbände in NRW

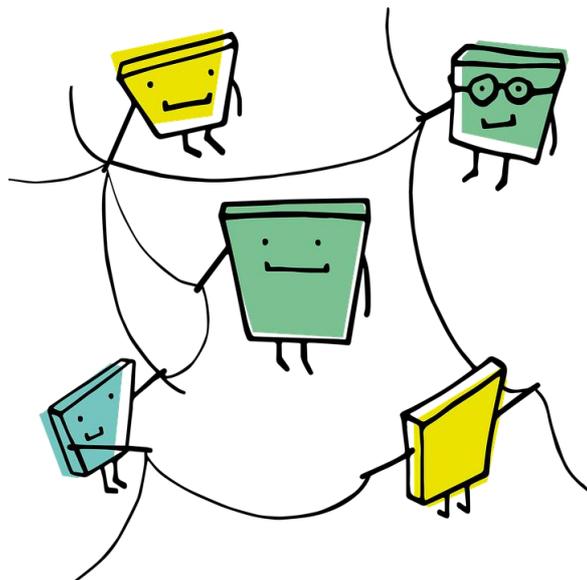
Die Interessen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden auf Landesebene durch organisierte Elternverbände vertreten.

Die Verbände vertreten mindestens eine Schulform. In der Regel werden sie jedes halbe Jahr vom Ministerium für Schule und Bildung NRW zu einem Gespräch über allgemeine und grundsätzliche schulische Angelegenheiten eingeladen. Es gibt für fast alle Schulformen Elternverbände. Es gibt allerdings auch Elternverbände die sich mit anderen Themen befassen z.B Migration. Welche Elternverbände es gibt können sie auf der Internetseite des Schulministerium nachlesen.

Aufgaben der Elternverbände sind vor allem:

- Stellungnahmen zu Änderungen des Schulgesetzes, der Richtlinien und Lehrpläne und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung schreiben
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Informationsweitergabe an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Planung von Veranstaltungen und Fortbildung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Vernetzung mit anderen Verbänden
- Informationsaustausch mit dem Schulministerium, der Politik und weiteren Akteuren in Schule
- Wenn der Elternverband Mitglied in der Elternkammer ist, Möglichkeit der Teilnahme beim Bundeelternrat

Als Beispiel möchten wir ihnen die Landeselternschaft der Realschulen NRW vorstellen



Landeselternschaft der Realschulen NRW

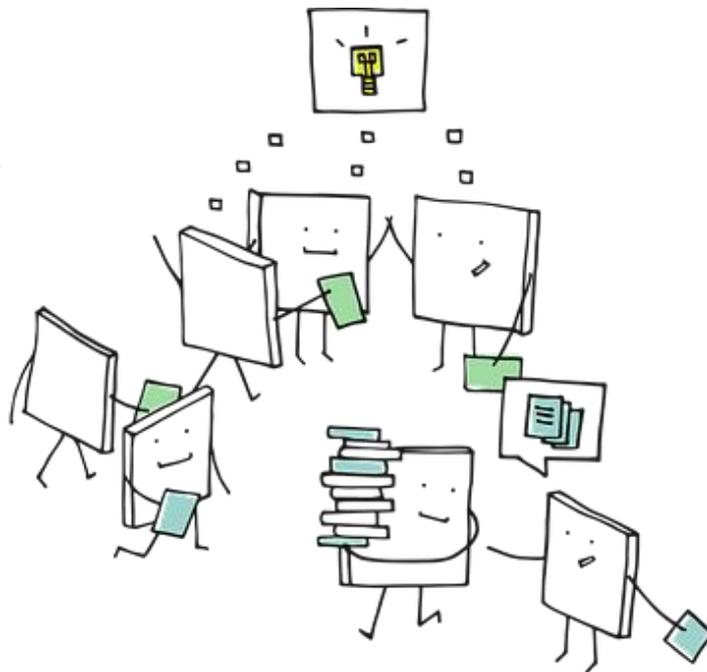
Die Landeselternschaft der Realschulen NRW vertritt die Interessen aller Realschuleltern und ihren Kindern auf Landesebene. Wir haben uns über Jahre hinweg Wissen und Kenntnisse aus Schule angeeignet, um nicht nur die gängige Meinung von anderen zu wiederholen. Wir vertreten die Interessen von Realschuleltern und deren Kindern kompetent und wortgewandt gegenüber dem Schulministerium und der Politik. Wir beraten Eltern und Lehrkräfte. Wir erstellen Wegweiser, um den Eltern auch später die Möglichkeit zu geben noch etwas nachzulesen.

Aufgaben:

- Zusammenschluss und Vernetzung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schulpflegschaften der Realschulen
- Wissen vermitteln was Schulgesetze und Erlasse regeln, Aufgaben der Schulaufsicht
- Verbesserung der Kommunikation zwischen Schulen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Schulministerium und Politik
- Ansprechpartner bei Problemen
- Planung von Veranstaltungen und Fortbildungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu verschiedenen Themen
- Erfahrungsaustausch
- Stellungnahmen schreiben zu Änderungen des Schulgesetzes, der Richtlinien von Lehrplänen, Änderungen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- Online Eltern Cafés
- Gesprächstermin im Ministerium wahrnehmen, um dort auf die Probleme und Schwierigkeiten der Realschulen aufmerksam zu machen
- Gespräche mit schulpolitischen Sprechern aus Politik und Wirtschaft wahrnehmen, um dort auf die Probleme und Schwierigkeiten der Realschulen aufmerksam zu machen.
- Austausch mit dem Lehrerverband Lehrer NRW
- Hilfe und Beratung
- Kenntnisse vermitteln über Pflichten und Rechten der Elternmitwirkung
- Einbringen von Elternmeinung in den bildungspolitischen Prozess

Was sind die Vorteile sich bei der Landeselternschaft der Realschulen NRW zu beteiligen?

- fachliche Unterstützung bei Fragestellungen rund um das Thema Schule und Elternmitwirkung
- Beteiligung bei den Verbändegesprächen im Schulministerium
- Direkte und zeitnahe Informationen rund um das Thema Schule, die für die Schullandschaft wichtig sind
- Plattform für den Austausch und die Vernetzung mit anderen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Bei Presse-Erklärungen ist ein Stimmungsbild aus den jeweiligen Schulen wichtig
- Bedarfsorientiertes Handeln
- Erkennen von gemeinsamen „Baustellen“ und „Lernen“ von anderen Schulen
- Zusammen sind wir „mehr“ und nur zusammen können wir etwas bewegen
- Informationen auch auf Bundesebene, da aus der Landeselternschaft der Realschulen Delegierte an den Bundeselternrat schickt.
- Erstellen von Wegweiser (Broschüren) um Eltern die Möglichkeit zu geben sich zu informieren.



Der Bundeselternrat

ist die Dachorganisation der Landeselternvertretungen in Deutschland. Er vertritt die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von rund 8 Millionen Kindern und Jugendlichen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Deutschlandweit. Es ist möglich das alle 16 Bundesländer Delegierte in den Bundeselternrat schicken. Diese geben ihre gesammelten Informationen an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in ihrem Bundesland weiter. Der BER hält im Rahmen seiner länderübergreifenden Aufgaben engen Kontakt zu Ministerien, Institutionen und Verbänden, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu fördern und in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes die Rechte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu wahren.

Mitglieder

- Bis zu 6 Delegierte aus den verschiedenen Bundesländern. Aus jedem Bundesland kann ein Delegierter pro Ausschuss arbeiten.

Folgende Ausschüsse gibt es:

- Ausschuss für Grundschulen und frühkindliche Bildung
- Ausschuss für die Förderschulen
- Ausschuss für die Gesamt- und Gemeinschaftsschulen
- Ausschuss für die Real- und Hauptschulen
- Ausschuss für die Gymnasien
- Ausschuss für die Berufsbildenden Schulen

Aufgaben des Bundeselternrats:

- Erfahrung und Informationsaustausch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf Bundesebene
- Länderübergreifender Austausch mit Parteien, Institutionen, Verbänden und Wirtschaftsorganisationen
- Förderung des Erziehungs- und Bildungsauftrags
- Erstellung einer Resolution gemeinsam mit allen Ausschüssen
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. Pressemitteilungen
- Teilnahme an Veranstaltungen, Videokonferenzen, Tagungen,
- einbringen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Meinungen in den bildungspolitischen Prozess

Weitere Informationen finden sie auf der Homepage des Bundeselternrats:
<https://www.bundeselternrat.de>

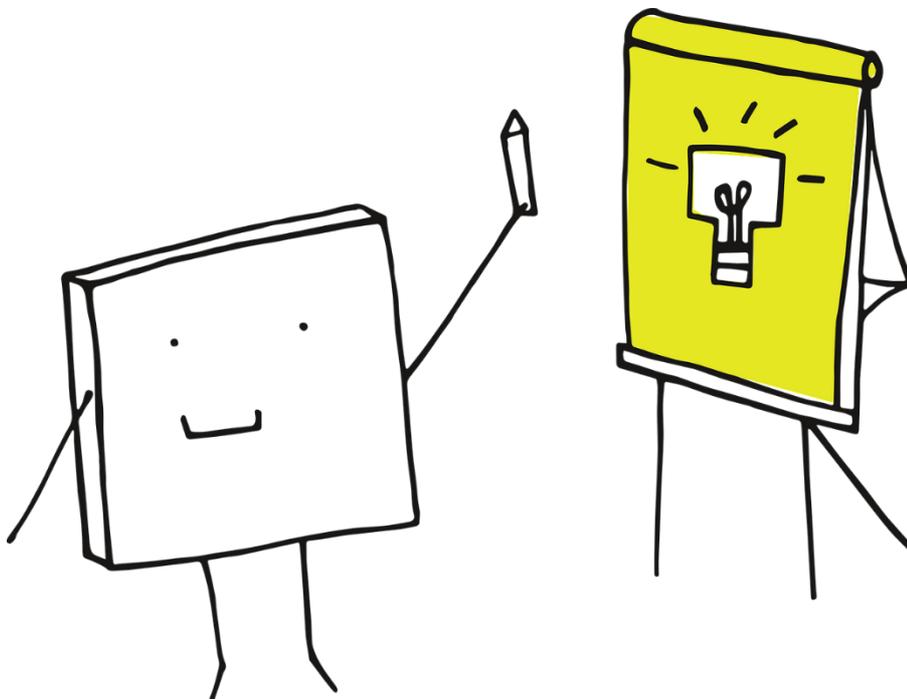
Wo finde ich weitere Informationen?

<https://www.qua-lis.nrw.de/erwachsenenbildung/elternmitwirkung-nrw>

<https://www.schulministerium.nrw>

<https://msb.xn--broschren-v9a.nrw/sekundarstufe-1/eltern-und-schule>

Und auf der Homepage der Landeselternschaft der Realschulen NRW



Rechtliche Grundlagen aus dem Schulgesetz NRW zum Thema Elternmitwirkung

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.
- (2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Schulprogramm (§ 3 Absatz 2),
 - 2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 3),
 - 3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Absatz 3, § 5, § 9 Absatz 3),
 - 4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Absatz 2),
 - 5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Absatz 1),
 - 6. über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2),
 - 7. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 - 8. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Absatz 2 und 3),
 - 9. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),
 - 10. Anträge der Schule zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Absatz 3 und 5),
 - 11. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Absatz 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
 - 12. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 - 13. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Absatz 5),
 - 14. Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 Absatz 6),
 - 15. Information und Beratung (§ 44),
 - 16. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Absatz 4),
 - 17. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Absatz 2),

- 18. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Absatz 1),
- 19. Schulhaushalt (§ 59 Absatz 9),
- 20. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Absatz 1 und 2),
- 21. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),
- 22. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Absatz 1 und 2),
- 23. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
- 24. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
- 25. Erlass einer Schulordnung,
- 26. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Absatz 5),
- 27. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 1),
- 28. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Absatz 8).
- (3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit
 - a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,
 - b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
 - c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.
- (2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.
- (3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis
 - Lehrerinnen und Lehrer: Eltern : Schülerinnen und Schüler
 - 1. an Schulen der Primarstufe
1 : 1 : 0
 - 2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II
1 : 1 : 1
 - 3. an Schulen der Sekundarstufe II
3 : 1 : 2
 - 4. an Weiterbildungskollegs
1 : 0 : 1.
- (4) An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht sowie je ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme

an. An Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht an. Die Mitglieder mit Stimmrecht werden auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.

- (5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.
- (7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen. Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.

§ 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

(1) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(2) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.

(3) An Berufskollegs kann einer Teilkonferenz auch angehören, wer nicht Mitglied der Schulkonferenz ist. Für Teilkonferenzen mit berufsfeldbezogenen Aufgaben sind dort je eine Vertretung der Auszubildenden und der Auszubildenden des betreffenden Berufsfeldes als Mitglieder zu berufen, soweit diese nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten sind.

(4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschieben dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind

darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.

(6) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils des Gesetzes mit.

(2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

(5) Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.

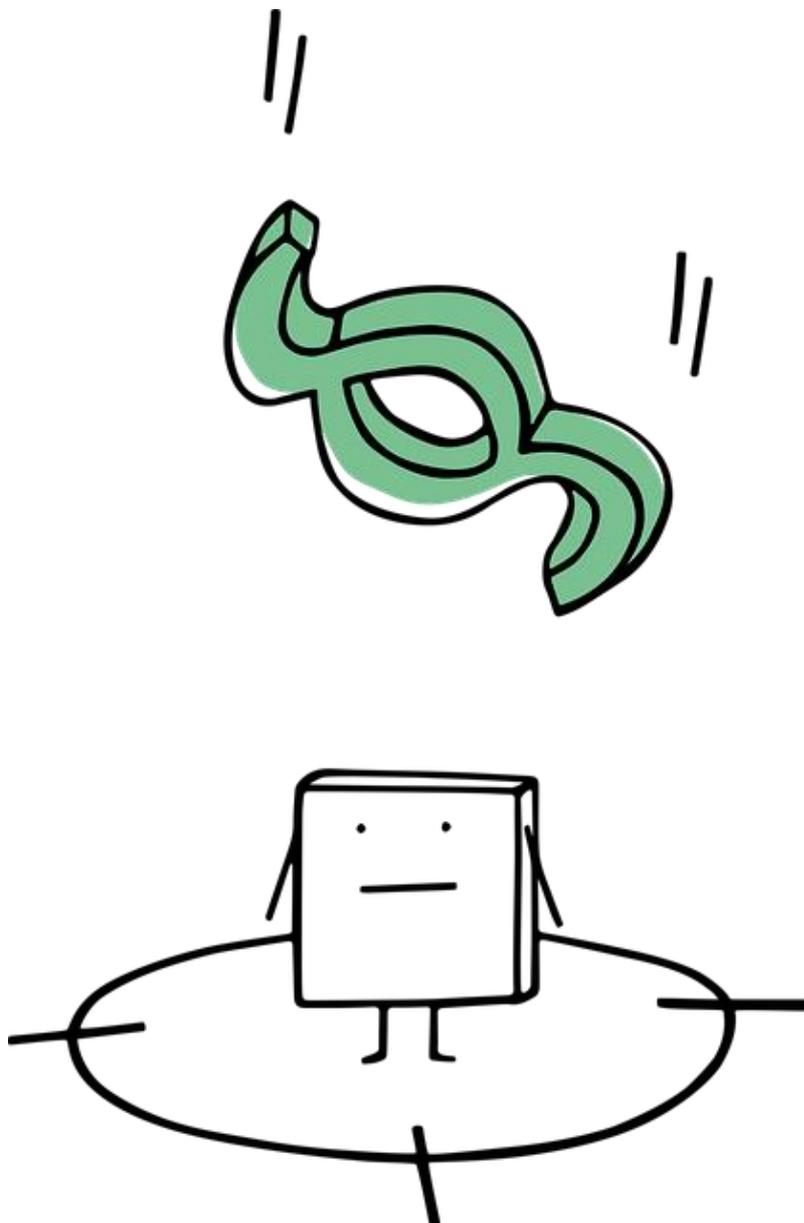
(6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.

(7) Mitwirkungsgremien tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat (§ 74 Abs. 3) kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(8) Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsgruppen angemessen vertreten sein.

(9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Gesetzes.

(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgruppen die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.



§ 63 Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.
- (2) Sitzungen der Mitwirkungs-gremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungs-gremien gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Absatz 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind an die Mitglieder sowie an die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums zu versenden oder ihnen in geeigneter Weise bereitzustellen.
- (5) Ein Mitwirkungs-gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungs-gremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungs-gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (6) Die Schulkonferenz soll eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 64 Wahlen

- (1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungs-gremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.
- (2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungs-gremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungs-gremiums im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der

Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, solange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schulkonferenz soll eine Wahlordnung beschließen.

§ 72 Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern üben sie deren Stimmrecht aus. Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden und hat in Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmengewicht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

§ 73 Klassenpflegschaft und Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungs austausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

§ 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Ausbildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

(5) In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

§ 77 Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 93 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
7. die Kirchen,
8. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
9. die kommunalen Spitzenverbände,
10. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

Arbeitsvorlagen

Einladung zur Klassenpflegschaft

Name Klassenpflegschaftsvorsitzende/r

Telefon

E-Mail-Adresse

An alle Eltern/Erziehungsberechtigte und Lehrerinnen und Lehrer, Schülervertreterinnen und -vertreter der Klasse XY

Ort, Datum	
Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Lehrerinnen und Lehrer der Klasse XY, liebe Schülervertreterinnen und -vertreter,	
zur nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft laden wir Sie herzlich	
am ... <i>Wochentag</i> , den ... <i>Datum</i> , ... <i>Uhrzeit</i> (z. B. 19 Uhr bis ca. 21 Uhr) ein.	
Ort: ... <i>Raum</i> (<i>Raumnummer</i>)	
Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:	
<ol style="list-style-type: none">1. Begrüßung2. Abschließende Festlegung der Tagesordnung3. Verabschiedung des Protokolls vom ...(<i>Datum</i>)4. Bericht der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers5. ...6. Termine7. Verschiedenes	
Wir freuen uns auf Sie!	
Mit freundlichen Grüßen	
<i>Name Klassenpflegschaftsvorsitzende/r</i>	<i>Name Stellvertreter/in</i>
Unterschrift	Unterschrift

Quelle: <https://www.qua-lis.nrw.de/elternmitwirkung-nrw-das-neue-informationsportal-fuer-eltern-und-erziehungsberechtigte>

Checkliste Wahlen

Klassenpflegschaft/Schulpflegschaft

Aufgaben	Wann zu erledigen?	
Einladung der Wahlberechtigten (Wer zur Wahl einlädt, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.)	vor der Wahl (mind. 7 Tage)	
Feststellung und Protokollierung der Wahlberechtigten	vor der Wahl	
Vorbereitung der Wahlzettel bzw. Wahlurne	vor der Wahl	
ggf. Benennung einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters (falls die/der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder vorgeschlagen wird)	vor der Wahl	
Vorstellung der zu wählende Ämter	während der Wahl	
Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten und entsprechende Protokollierung	während der Wahl	
Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten	während der Wahl	
Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	während der Wahl	
ggf. Zulassung von Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten	während der Wahl	
Abstimmung über offene Wahl	während der Wahl	
Abstimmung über geheime Wahl	während der Wahl	
Durchführung der Wahlgänge	während der Wahl	
Auszählung der Wahlergebnisse und Übernahme in das Protokoll	nach der Wahl	
Annahme der Wahl durch die Kandidatinnen und Kandidaten	nach der Wahl	
Abzeichnung des Protokolls durch die Wahlleiterin/des Wahlleiters und der Protokollantin/des Protokollanten	nach der Wahl	
Weitergabe des Protokolls an die Schulleitung, den Klassenpflegschaftsvorsitzenden und den Eltern	nach der Wahl	
Aufbewahrung der Stimmzettel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe)	nach der Wahl	

Quelle: <https://www.qua-lis.nrw.de/elternmitwirkung-nrw-das-neue-informationsportal-fuer-eltern-und-erziehungsberechtigte>

Mitarbeit der Eltern/Erziehungsberechtigten in der Schule

Unterstützung/Mitarbeit	Bemerkungen	
Klassenfeste		
Schulische Veranstaltungen		
Sportfeste		
Klassenfahrten		
Wandertage/Exkursionen		
Beiträge zum Unterricht als Expertin oder Experte		
Angebot einer Arbeitsgemeinschaft (AG) im Rahmen des Ganztags		
Mitarbeit im Schulgarten		
Mitarbeit in der Schulbibliothek		
Mitarbeit bei der Schulhofgestaltung		
Sponsoring von Materialien		
Bereitstellung von Praktikumsplätzen		
Vermittlung von...		
Sonstiges		

 Eltern/Erziehungsberechtigte (Name, Vorname): _____

Schüler/in (Name, Vorname): _____

Kontaktdaten (Telefon, Mobilnummer, E-Mail): _____

Ich bin mit der Verwendung meiner Daten ausschließlich für schulinterne Zwecke einverstanden.

Datum, Unterschrift

Quelle: <https://www.qua-lis.nrw.de/elternmitwirkung-nrw-das-neue-informationsportal-fuer-eltern-und-erziehungsberechtigte>

Checkliste

Klassenpflegschaftssitzung

Aufgaben der/des Klassenpflegschaftsvorsitzenden	Wann zu erledigen?	
Absprache mit der/dem Stellvertreter/in bzw. Klassenlehrer/in bzgl. Termin und Tagesordnung (Themen für die Sitzung)	vor der Sitzung (mind. 14 Tage)	
Besorgen des Formulars für das Protokoll, falls die Schule derartiges bereitstellt,	vor der Sitzung	
Klärung Raum und Termin mit der Schule (ggf. auch notwendige Medien wie Beamer, Flipchart etc.)	vor der Sitzung	
Verschicken der Einladung an Eltern und Lehrkräfte (ggf. unter Berücksichtigung von Datenschutzrichtlinien)	mind. 7 Tage vorher	
Vorbereitung des Raumes (Sitzordnung so gestalten, dass sich alle sehen können, Technik prüfen, ggf. Informationen auslegen)	am Tag der Sitzung	
Auslegen der Anwesenheitsliste, ggf. Adressliste	am Tag der Sitzung	
Begrüßung der Teilnehmenden und ggf. Gäste	im Verlauf der Sitzung	
Hinweis auf Anwesenheitsliste und ggf. Aktualisierung der Adressliste	im Verlauf der Sitzung	
Bestimmung Protokollant/in	im Verlauf der Sitzung	
Bestätigung der Tagesordnung sowie ggf. Ergänzung	im Verlauf der Sitzung	
Überprüfung der Beschlüsse vom letzten Elternabend	im Verlauf der Sitzung	
Weitergabe wichtiger Termine	im Verlauf der Sitzung	
Abarbeiten weiterer Tagesordnungspunkte	im Verlauf der Sitzung	
Zusammenfassung der Ergebnisse und Beschlüsse	im Verlauf der Sitzung	
ggf. Abstimmung des Protokolls mit Protokollant/in und Klassenlehrer/in	nach der Sitzung	
ggf. Rücksprache mit der/dem Stellvertreter/in und Klassenlehrer/in zum Verlauf des Elternabends	nach der Sitzung	
Versendung des Protokolls an alle Eltern	nach der Sitzung	
Umsetzung der Beschlüsse und Vereinbarungen	nach der Sitzung	

Quelle: <https://www.qua-lis.nrw.de/elternmitwirkung-nrw-das-neue-informationsportal-fuer-eltern-und-erziehungsberechtigte>

Quellen:

<https://stadtschulpflegschaft-hamm.de/>

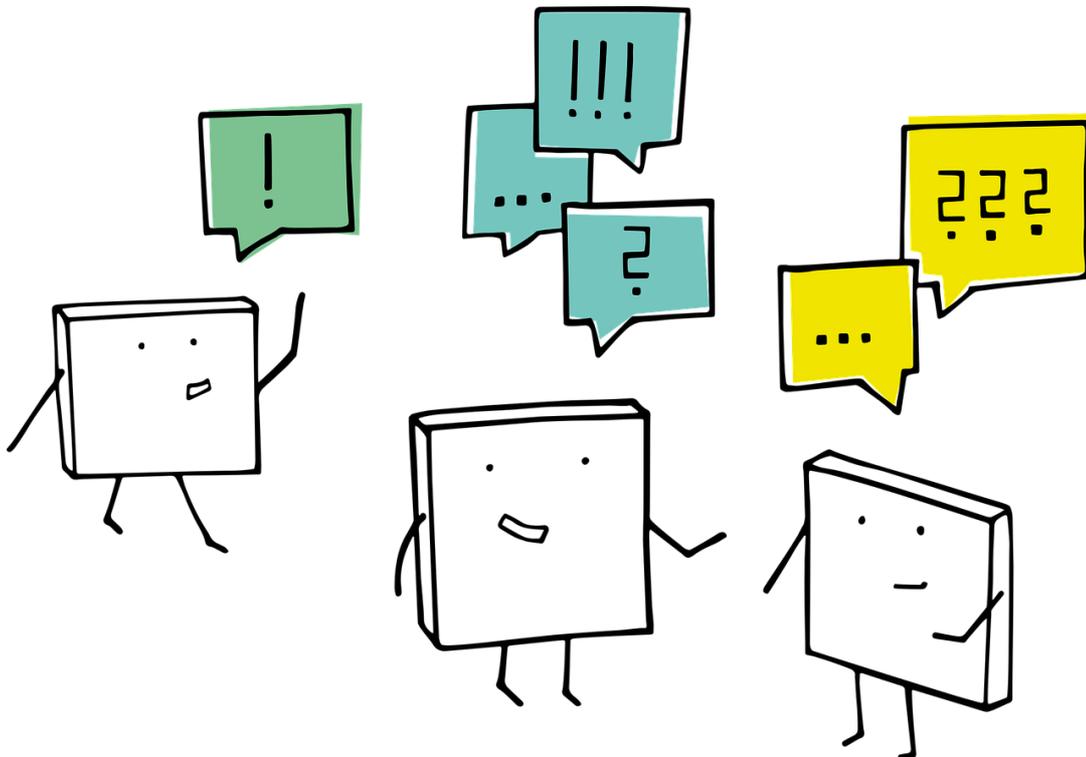
<https://bass.schul-welt.de/>

<https://www.schulministerium.nrw/>

<https://www.qua-lis.nrw.de/>

<https://pina-bausch-gesamtschule.info/wp-content/uploads/2018/09/20140201-Gremium-Klassenpflegschaft.pdf>

Bilder von Manfred Steger: <https://pixabay.com/de/vectors/idee-visualisierung-linie-kunst-3976295/>



Weitere Wegweiser der Elternmitwirkung sind:

**Wegweiser der Elternmitwirkung
Nachteilsausgleiche**



**Wegweiser der Elternmitwirkung
Erzieherische Maßnahmen und
Ordnungsmaßnahmen**



**Wegweiser der Elternmitwirkung
Welche Schule für mein Kind**



**Wegweiser der Elternmitwirkung
Berufliche Orientierung an der Schule**



Herausgeber:

Landeselternschaft der Realschulen NRW e.v

Egmontstrasse 26

51145 Köln

Telefon: 021190989022

Homepage: www.lers.nrw

Kontakt: kontakt@lers.nrw

1. Auflage Jahr 2025